

KÖNIGREICH BELGIEN

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
JUSTIZ**

**Königlicher Erlass zur Umsetzung von
Artikel 433c/2 des Strafgesetzbuches**

Philippe, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser
Gruß!

Unter Hinweis auf Artikel 433c/2 des
Strafgesetzbuchs, der durch das Gesetz vom
21. März 2022 zur Änderung des
Strafgesetzbuchs in Bezug auf das
Sexualstrafrecht eingefügt wurde;

Nach Stellungnahme der Finanzinspektion
vom [Datum];

Unter Hinweis auf die am [Datum] erteilte
Zustimmung des Staatssekretärs für den
Haushalt;

Unter Berücksichtigung der Mitteilung an die
Europäische Kommission am 4. Juli 2022,
gemäß Artikel 5 Absatz 1 der
Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom
9. September 2015 über ein
Informationsverfahren auf dem Gebiet der
technischen Vorschriften und der
Vorschriften für die Dienste der
Informationsgesellschaft;

Unter Hinweis auf die Stellungnahme des
Staatsrats, die am [Datum] gemäß Artikel 84
Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 der am
12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze des
Staatsrats abgegeben wurde;

Unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus
der Verordnung (EU) 2022/2065 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom
19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für

digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Verordnung über digitale Dienste);

Unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und insbesondere auf die Verpflichtung zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit und auf die Verpflichtung, der betroffenen Person klare und verständliche Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zur Verfügung zu stellen.

Auf Vorschlag unseres Justizministers,

Haben wir verfügt und erlassen wir:

KAPITEL 1. Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Im Sinne dieses Erlasses bezeichnet der Ausdruck:

(1) Anbieter: ein Unternehmen, das auf Antrag eines Werbetreibenden Werbung an die Öffentlichkeit auf einer (Online-)Internetplattform oder einem anderen Medium oder Teil eines Mediums (online oder offline) speichert und verbreitet, die speziell auf die Prostitution ausgerichtet ist;

(2) Jedes andere Medium oder Teil eines Mediums, das speziell für die Prostitution bestimmt ist: der Abschnitt in der schriftlichen Presse oder in einem Dienst der Informationsgesellschaft, der der Werbung für Prostitution gewidmet ist;

(3) Werbetreibender: die Person, die von einem Anbieter die Verbreitung einer Werbung zur Prostitution für sexuelle Dienstleistungen oder für einen Ort beantragt,

der der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch Erwachsene gewidmet ist;

(4) Besucher: die Person, die die von einem Anbieter verbreitete Werbung für Prostitution konsultiert.

KAPITEL II. — Anwendungsbereich

Artikel 2. Dieser Erlass betrifft kostenlose oder kostenpflichtige Werbung für die Prostitution, wie in Artikel 433c/2 des Strafgesetzbuches definiert.

Dieser Erlass gilt für in Belgien ansässige Anbieter oder für Anbieter, die Prostitutionswerbung an die belgische Öffentlichkeit senden, unabhängig vom Standort der sexuellen Dienstleistungen oder dem Ort, der der Erbringung dieser Dienstleistungen gewidmet ist.

KAPITEL III. — Gemeinsame Bedingungen, die von den Anbietern zu erfüllen sind

Artikel 3. Vor der Veröffentlichung einer Werbung hat der Anbieter die Identität und die Volljährigkeit des Werbetreibenden und gegebenenfalls des Anbieters der sexuellen Dienstleistung durch folgende Dokumente zu ermitteln:

(1) ein Ausweisdokument und

(2) ein Foto des Gesichts des Werbetreibenden und gegebenenfalls des Anbieters der sexuellen Dienstleistung, das am Tag des Antrags auf Veröffentlichung der Werbung aufgenommen wurde und deren physische Erkennung ermöglicht.

Der Anbieter überprüft die Telefonnummer und gegebenenfalls die vom Werbetreibenden angegebene E-Mail-Adresse.

Im Falle von Zweifeln an der Richtigkeit oder

Genauigkeit der Identifizierung der Person oder an dem Alter der Person muss der Anbieter weitere Informationen anfordern. Wenn diese Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden, lehnt der Anbieter die Veröffentlichung der Werbung ab.

Unbeschadet der Artikel 7, 10 und 11 dürfen diese Daten nicht für andere Zwecke als die Identitätsprüfung verwendet werden und um zu überprüfen, ob der Werbetreibende volljährig ist.

Nach Abschluss der Kontrollen darf das in Nummer 2 vorgesehene Foto nicht aufbewahrt werden. Es muss zerstört oder gelöscht werden.

Artikel 4. Der Anbieter stellt Werbetreibenden nützliche Informationen zur Verfügung, die ihnen helfen, ihre Sicherheit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Werbung und während des Kontakts mit Besuchern zu gewährleisten.

Darüber hinaus bietet er Werbetreibenden und Besuchern nützliche Informationen, um sich vor sexuell übertragbaren Infektionen zu schützen.

Der Anbieter stellt Werbetreibenden nützliche Informationen über die sichere Entwicklung und Ausübung des Geschäfts sowie über die Möglichkeiten zur Neuorientierung zur Verfügung.

Der Anbieter stellt den Werbetreibenden die Kontaktdaten anerkannter spezialisierter Zentren, subventionierter Hilfsorganisationen und Berufsorganisationen für Sexarbeiter/-innen zur Verfügung.

Um die Anwendung dieser Bestimmung zu erleichtern, stellt der Föderale Öffentliche Dienst Justiz auf seiner Website eine standardisierte Informationsseite zur Verfügung.

Der Anbieter bietet die Möglichkeit für subventionierte Hilfsorganisationen und professionelle Organisationen für Sexarbeiter/-innen, ein kostenloses Konto auf der Plattform zu erstellen, das es ihnen ermöglicht, mit den Werbetreibenden zu kommunizieren.

Artikel 5. Der Anbieter trifft geeignete Maßnahmen, um alle Werbetreibenden vor dem Missbrauch von Prostitution und Menschenhandel zu schützen, insbesondere durch sichtbare Erwähnung der Kontaktstelle für Opfer von Menschenhandel, www.stoptraitehumaine.be, und der einzigen Telefonnummer 078 05 58 00 des belgischen Beratungsdienstes für Opfer von Menschenhandel.

Artikel 6. Der Anbieter sensibilisiert die für die Verwaltung von Werbungen verantwortlichen Personen für das Phänomen des Missbrauchs von Prostitution und Menschenhandel und für die Hilfe anerkannter spezialisierter Zentren für Opfer von Menschenhandel.

Artikel 7. Im Falle des Verdachts auf Missbrauch von Prostitution oder Menschenhandel hat der Anbieter alle Fälle der Polizei oder Justiz unverzüglich zu melden.

KAPITEL IV. — Spezielle Bedingungen, die von Online-Anbietern zu erfüllen sind

Artikel 8. Der Anbieter warnt Besucher davor, dass der Zugriff auf Werbung für Prostitution volljährigen Besuchern vorbehalten ist.

Der Anbieter hat den Besuchern ein klares Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie den Verdacht des Missbrauchs von Prostitution oder Menschenhandel unverzüglich melden können.

Artikel 9. Der Anbieter stellt Werbetreibenden ein System zur Verfügung, in dem sie Kunden melden können, die gewalttätiges Verhalten zeigen und negative Erfahrungen mit anderen Werbetreibenden austauschen können.

Artikel 10. Der Anbieter verfügt über eine Kontaktstelle in Belgien, die während der Arbeitstage von der Polizei oder den Justizbehörden leicht zu erreichen ist.

Der Anbieter reagiert unverzüglich und unentgeltlich auf Auskunftersuchen der Polizei im Rahmen ihrer gerichtlichen und administrativen Aufgaben oder der Justizbehörden im Rahmen von Ermittlungen oder Strafverfolgungen gemäß dem Strafgesetzbuch und Sondergesetzen oder von den Nachrichtendiensten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten.

Im Notfall reagiert der Anbieter innerhalb von 24 Stunden.

Artikel 11. Zum Zwecke der Ermittlung und Strafverfolgung bewahrt der Anbieter die folgenden Daten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsende zwischen dem Anbieter und dem Werbetreibenden auf:

- (1) eine Kopie des Ausweisdokuments;
- (2) Kontoerstellungsdaten (Datum – sofern vorhanden E-Mail-Adresse – Telefonnummer – IP-Adresse);
- (3) Daten über die Erstellung der Werbung;
- (4) Zahlungsdetails, wenn Zahlungen geleistet wurden;
- (5) Daten im Zusammenhang mit Änderungen in der Werbung/im Konto (wann die Werbung veröffentlicht wurde – wann sie gelöscht wurde – welche E-Mail-Adressen hierfür verwendet wurden – welche IP-Adresse hierfür verwendet wurde);

Artikel 12. Der für Justiz zuständige Minister

ist für die Durchführung dieses Erlasses
verantwortlich.

Ausgestellt am

Vom König:

Der Justizminister,

P. VAN TIGCHELT